

über das Bestattungswesen des Marktes Dürrwangen

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Neubekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) erlässt der Markt Dürrwangen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 22.01.1980, Nr. 550-16 Ref. II/1, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- Gemeindliche Bestattungseinrichtungen -

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Dürrwangen folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof,
2. ein Leichenhaus,
3. das erforderliche Friedhofs- u. Bestattungspersonal.

§ 2

- Bestattungsanspruch -

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt Dürrwangen hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

- Benutzungszwang-

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen.

- (2) Bei Überführungen nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgeschlossen sind Verstorbene aus der Gemeinde die im kirchlichen Friedhof in Halsbach beigesetzt werden können.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 u. 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

- Anzeigepflicht-

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5

- Größe der Gräber -

- (1) Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Reihengräber: Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
 2. Urnengräber: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
 3. Wahlgräber: Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt: bei Reihen- und Wahlgräbern mind. 1,20 m, bei Urnen mind. 0,50 m.

§ 6

- Aufbahrung von Leichen -

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7

- Ruhezeiten -

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 8

- Umbettung auf Antrag -

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9

- Arten der Grabstätten-

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnengräber
 3. Wahlgräber (Familiengräber)

§ 10

- Reihengräber -

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Einzelbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§7) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 10 a

- Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen) -

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengräber entsprechend.

§ 11

- Wahlgräber -

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit begründet (Nutzungszeit). Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Das Sondernutzungsrecht kann gegen Zahlung der Grabgebühren nach § 4 der jeweils gültigen Gebührensatzung um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Die Verlängerung kann je nach Bedarf wiederholt ausgesprochen werden. Der entsprechende Antrag ist bei der Gemeinde vor Beendigung der laufenden Nutzungszeit zu stellen.

§ 12

- Beisetzung in Wahlgrabstätten -

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) In Wahlgräbern können je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In bereits belegte Grabstellen von Wahlgräbern kann höchstens eine Urne je Grabstelle beigesetzt werden.

- (4) In Härtefällen kann auf Grund eines besonderen Antrages von Ehegatten, Eltern oder Kindern eines Verstorbenen ein vertieftes Grab in einem Wahlgrab zugelassen werden.
- (5) Durch die Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstelle oder durch die Bereitstellung eines vertieften Grabes wird jeweils eine weitere Grabstelle geschaffen.

§ 13

- Übertragung des Sondernutzungsrechts -

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 14

- Verzicht auf das Sondernutzungsrecht -

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

- Errichtung von Grabmälern -

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Antrages notwendige Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Genehmigung ist erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen, welche auch nachträglich nicht nach Abs. 3 genehmigt werden können, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt.

§ 16

- Größe der Grabmäler -

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Reihengräber Höhe: 1,10 m, Breite: 0,90 m
 2. bei Urnengräber Höhe: 0,60 m, Breite: 0,60 m
 3. bei Wahlgräber Höhe: 1,10 m, Breite: 1,60 m

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Reihengräber 1,00 m
 2. bei Urnengräber 0,80 m
 3. bei Wahlgräber 2,00 m

§ 17

- Gestaltung der Grabmäler -

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 18

- Standsicherheit -

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Grabmal und Fundament sind fest miteinander zu verankern.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 19

- Pflege der Grabstätten -

- (1) Die Grabstätten sind nach der Beisetzung in einen würdigen Zustand zu versetzen und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Marktverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Baum- und strauchartige Gewächse dürfen auf den Grabstätten eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 20

- Räumungspflicht -

Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Kommen sie der Räumungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf ihre Kosten vom Markt Dürrwangen durchgeführt. Sind Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln, so wird die Räumung des Grabes vom Markt Dürrwangen durchgeführt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Marktes Dürrwangen über.

V. Ordnungsvorschriften

§ 21

- Öffnungszeiten -

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden und zwar in den Monaten
Mai bis Sept.: von 6.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit
Okt. bis April: von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 22

- Verhalten auf dem Friedhof -

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof sind nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. das Rauchen und Lärmen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23

- Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof -

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur dem Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- u. Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 24

- Alte Nutzungsrechte -

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 25

- Ordnungswidrigkeiten -

Wer den Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 26

- Benutzung -

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt der Markt Dürrwangen Gebühren auf Grund einer besonderen Gebührensatzung.

§ 27

- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Leichenhaussatzung vom 05.03.71 und 24.11.75 außer Kraft.

Dürrwangen,

Beißer, 1. Bürgermeister